

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Zentrums für Medizinische Forschung
der Fakultät für Klinische Medizin Mannheim der
Universität Heidelberg**

1. Abschnitt:

Verwaltungsordnung

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

1. Das Zentrum für Medizinische Forschung (im folgenden ZMF genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Klinische Medizin Mannheim der Universität Heidelberg zugeordnet ist.

2. Das ZMF dient der Förderung der interdisziplinären Forschung am Klinikum Mannheim mit besonderer Berücksichtigung der klinisch orientierten Grundlagenforschung. In diesem Zusammenhang obliegt dem ZMF in besonderem Maße der Aufbau und die Pflege von interdisziplinären wissenschaftlichen Kontakten innerhalb der Universität und zu anderen universitären und nicht-universitären Forschungseinrichtungen im Raum Heidelberg / Mannheim. Das ZMF beteiligt sich an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses am Klinikum Mannheim.

Ferner ist das ZMF im Rahmen seiner räumlichen und technischen Ausstattung auch an der wissenschaftlichen Ausbildung von Studenten an der Fakultät für Klinische Medizin Mannheim der Universität Heidelberg beteiligt.

3. Dem ZMF obliegt die Verwaltung der von der Fakultät für die vorgenannten Forschungsaufgaben zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Das ZMF ist für die Vergabe, Organisation und Verwaltung der zentralen Verfügungsflächen verantwortlich, die allen interessierten Gruppen zur Durchführung definierter, zeitlich begrenzter Projekte vorübergehend zugewiesen werden können. Die Vergabe der Verfügungsflächen erfolgt durch die Fakultät auf Antrag von Angehörigen der Fakultät bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern des Klinikums an die Versammlung aller Projektleiter im ZMF.

4. Das ZMF fördert die interdisziplinäre Forschung durch Aufbau, Verwaltung und Pflege eines Geräteparks, der allen interessierten Forschergruppen zur ihrer Projekte zur Verfügung steht. Es ist zur Unterstützung von Forschungsprojekten durch Übernahme von Routineaufgaben innerhalb seiner Forschungsflächen verpflichtet, soweit die technische und personelle Ausstattung dies zuläßt.

§ 2

Gliederung

Das ZMF ist in folgende Arbeitseinheiten gegliedert:

1. Forschungseinheit im Altbau Ost (ZMF 1),
2. neu zu errichtendes Multifunktionales Forschungsgebäude (ZMF 2)
3. Forschungseinheit ZMF 3.

§ 3

Leitung

1. Das ZMF wird von einem für 5 Jahre gewählten Direktor geleitet, dessen Arbeitsbereich dieser Einrichtung zugewiesen ist. Er wird von einem auf 5 Jahre gewählten stellvertretenden Direktor vertreten. Wählbar sind alle leitungsbefugten Professoren. Wahlberechtigt sind alle Professoren, die ihren Arbeitsbereich am ZMF haben.
2. Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem ZMF zugeordneten Mitarbeiter gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9-11 und 13 Universitätsgesetz.
3. Der Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz Vorgesetzter der dem ZMF zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des ZMF. Die Dienstaufsicht über das ZMF hat der Dekan der Fakultät für Klinische Medizin Mannheim der Universität Heidelberg.
4. Der Direktor beruft in der Regel alle acht Wochen, wenigstens alle 12 Wochen eine Versammlung aller Projektleiter im ZMF ein.

Der Direktor gibt den Projektleitern Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.
5. Der Direktor führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek (§ 30 Abs. 4 UG) die Aufsicht über die Bibliothek des ZMF und regelt im Rahmen dieser Ordnung deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.
6. Der Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsgesetz in den Räumen des ZMF das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

§ 4

Rücktritt

Der Direktor oder sein Stellvertreter kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan unterrichtet das Rektorat.

§ 5

Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

1. Das ZMF erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem ZMF zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.

Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das ZMF ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

2. Der Direktor erstellt unter beratender Mitwirkung der Versammlung der Projektleiter die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dann dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.

3. Die Übertragung von speziellen Aufgaben im Rahmen der Forschung des ZMF an Mitarbeiter des Klinikums Mannheim bedarf im Einzelfall einer gesonderten Vereinbarung des Dekans mit dem Klinikum.

4. Der Direktor entscheidet nach Beratung mit der Versammlung der Projektleiter über die Verwendung der dem ZMF zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Vergabe und Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am ZMF hauptberuflich tätigen Professoren und etwaiger Auflagen des Verwaltungsrats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

5. Die Vergabe der Verfügungsflächen und Sachmittel erfolgt nach folgender Prioritätenliste:

- ◆ Nachweis eines erfolgreich eingeworbenen Drittmittelprojekts mit Methoden / Techniken, die im ZMF verfügbar sind,

- ◆ Nachweis einer nationalen oder internationalen Kooperation mit mind. 3 monatigem Besuch eines Wissenschaftlers, der ausschl. im ZMF arbeiten wird,
- ◆ Nachweis eines vom Forschungsfonds bewilligten Projekts,
- ◆ Entwicklung einer neuen wissenschaftlichen Technik / Methode, die nach ihrer Etablierung vom ZMF übernommen werden kann, und
- ◆ notwendige Vorarbeiten zur Vorbereitung eines Drittmittelanspruchs.

Aus dem Vorliegen obiger Sachverhalte kann jedoch kein Rechtsanspruch auf Zuteilung von Räumen oder Sachmitteln abgeleitet werden; §20 Abs. 2 Ziffer 6 UG bleibt unberührt.

§ 6

Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat des ZMF hat die Aufgabe, den Direktor des ZMF und die Versammlung der Projektleiter in allen Fragen zur Organisation des ZMF zu beraten. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der wissenschaftliche Beirat des ZMF verpflichtet, sich ausführlich über die Forschungsaktivitäten innerhalb des ZMF zu informieren und diese zu beurteilen. Die Fakultät schlägt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates vor, und das Rektorat beruft sie.
2. Der Beirat des ZMF besteht aus mindestens 4 und höchstens 8 herausragenden Persönlichkeiten auf den Gebieten der medizinischen, biomedizinischen, biotechnologischen oder biologischen Forschung, die nicht der Fakultät angehören. Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats des ZMF beträgt 5 Jahre. Eine einmalige Verlängerung des Mandats ist möglich.
3. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats des ZMF sind ehrenamtlich tätig. Die Reisekosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den nach Mannheim einberufenen Treffen werden von der Fakultät erstattet.
4. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats des ZMF wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus ihren Reihen. Der Vorsitzende beruft alle 2 Jahre eine Versammlung in Mannheim ein und leitet sie. Auf Verlangen der Mehrheit des Fakultätsrats, des Direktors oder der Mehrheit der Versammlung der Projektleiter ist der wissenschaftliche Beirat des ZMF einzuberufen.
5. Auf der Versammlung nimmt der Beirat den Rechenschaftsbericht des Direktors des ZMF entgegen.

6. Der wissenschaftliche Beirat des ZMF hat beratende Funktion bei der Anschaffung von Großgeräten und bei der Planung und Einrichtung von Forschungsschwerpunkten innerhalb des ZMF. Er berät den Direktor des ZMF und die Versammlung der Projektleiter weiterhin bei der Abfassung und Änderung der Richtlinien zur Vergabe von Verfügungsflächen. In Zweifelsfällen oder beim Vorliegen von Widersprüchen gegen Vergabeentscheidungen im Zusammenhang mit Verfügungsflächen ist der wissenschaftliche Beirat des ZMF vom Direktor des ZMF zu hören.

2. Abschnitt:

Benutzungsordnung

§ 7

Benutzung, Benutzerkreis

1. Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem ZMF zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Medizin, Biomedizin, Biotechnologie, Biologie oder verwandte Fächer betreiben, sind berechtigt, das ZMF entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der Direktor regelt nach Beratung mit der Versammlung der Projektleiter die Benutzung der vorhandenen Forschungsgrößgeräte.

2. Andere Mitglieder der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des ZMF durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung wird entsprechend § 1 Abs. 2 zeitlich und sachlich beschränkt.

§ 8

Rechte und Pflichten

1. Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das ZMF und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitregelungen zu benutzen.

2. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das ZMF und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie

- 1) auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
- 2) die Einrichtungen des ZMF sorgfältig und schonend zu benutzen;
- 3) Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktor zu melden;
- 4) in den Räumen des ZMF und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des ZMF Folge zu leisten.

3. Der Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 9

Ausschluß von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 21.12.1998

gez. Professor Dr. Jürgen Siebke
Rektor